



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 58 97. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 64 Bekanntmachung der 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte
Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Seite 65 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die katholische Kirchengemeinde Vluyn sieht als Ersatzstandort für den St. Hedwig-Kindergarten in der Birkenstraße den Standort Niederrheinallee/Flohweg vor. Dort soll ein dreizügiger Kindergarten mit den dazugehörigen Außenanlagen und Stellplätzen entstehen. Da es sich hier zum Teil um eine Außenbereichsfläche handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da sich das Planungsziel nicht mit der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans deckt. Der Flächennutzungsplan stellt einen Abschnitt von ca. 40 Metern Tiefe an der Niederrheinallee als Wohnbaufläche dar, nördlich daran schließt sich Fläche für die Landwirtschaft an. Für das Vorhaben muss die Darstellung im Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten, geändert werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Hinweis zur erneuten Offenlage:

Bei einer Änderung des Flächennutzungsplans ist die Kommune verpflichtet, diese von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigen zu lassen. Die Stadt legte der Bezirksregierung die Planunterlagen zu diesem Verfahren vor, jedoch wurde die Genehmigung nicht erteilt. Die Bezirksregierung wies auf Verfahrensmängel hin, u.a. entspricht der Umweltbericht nicht den Anforderungen des Baugesetzbuches. Weiterhin wurde moniert, dass der Umgang mit dem angrenzenden Denkmal nicht dokumentiert wurde. Die Stadt muss nun die beanstandeten Mängel beheben, damit das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans korrekt abgeschlossen werden kann. Dazu muss zunächst eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden. In den dazu erforderlichen Unterlagen und im Veröffentlichungstext werden die Angaben in der von der Bezirksregierung geforderten Art und Weise geändert.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 12.07.2017 bis 11.08.2017

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

frühzeitige Beteiligung:

Kreis Wesel
Bezirksregierung Arnsberg
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
LINEG
LVR - Rheinisches Amt für Denkmalpflege
LVR - Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Untere Denkmalbehörde
Straßen NRW
Bezirksregierung Düsseldorf
Steag/Mingas

öffentliche Auslegung:

Steag/Mingas
Westnetz GmbH
Straßen NRW
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
LVR - Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
LINEG
Unitymedia
Kreis Wesel

Es liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:

Einwender: Träger öffentlicher Belange	Schutzgut
LVR, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Kultur- und Sachgüter
Thema: Das Vorhaben liegt neben dem Denkmal Niederrheinallee 251, es bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn in der engeren Umgebung eines Baudenkmals gebaut wird.	
Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung	Landschaft Boden
Thema: relevante umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Kreis Wesel (Stellungnahme vom 15.10.2015) Immissionsschutz abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage des Lärmgutachtens erfolgen Naturschutz und Landschaftspflege es sollten die Regelungen des § 62 Landschaftsgesetz NW und die Zielsetzungen zum Biotopverbund des § 21 BNatSchG einbezogen werden die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist vorzulegen es sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegebenen Neststandorte der Mehlschwalbe sind zu konkretisieren Bodenschutz es gibt dort teilweise schutzwürdige fruchtbare Böden es sollten Kompensationsmaßnahmen gegen die Versiegelung erfolgen	

es sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu benennen
Brandschutz, Altlasten, Wasserwirtschaft
keine Bedenken und Anregungen

öffentliche Auslegung:
Naturschutz und Landschaftspflege
Eingriffsregelung: die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen sind in die Bauleitplanung zu übernehmen

Artenschutzrecht: das Artenschutzrecht steht der Planung nicht entgegen

Landschaftsplanung: die Planung hat keinen Einfluss auf die Entwicklungsziele des Regionalplans

Landesbetrieb Straßenbau, NL Wesel

Mensch

Thema: Es bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 140, es besteht darüber hinaus erhebliches Konfliktpotential aufgrund der Nutzung/Erschließung der Straße "Am Hartschenfeld" für den vorhandenen Trox-Parkplatz, durch Bring- und Abholfahrten Gefahr auf der Niederrheinallee durch haltende Fahrzeuge. Es ist damit zu rechnen, dass der Flohweg für Schleichfahrten genutzt wird, nur bei vollständiger rückwärtiger Erschließung bestünden keine Bedenken.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Tiere und Pflanzen

Thema: Hinweis, dass auf den westlich angrenzenden Flurstücken Bäume stocken

Bezirksregierung Düsseldorf

Kultur- und Sachgüter
(Denkmäler)

Landschaft

Thema: Keine Bedenken bezüglich Denkmalangelegenheiten
ordnungsbehördliche Verordnung bzw. einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung zu den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes keine Betroffenheit

Schutzgut Gewässerschutz

frühzeitige Beteiligung: es kann nicht beurteilt werden, ob die abwassertechnische Erschließung des Plangebiets sichergestellt ist
die Planunterlagen enthalten weder zu Schmutz- noch zur Niederschlagswasserbeseitigung Aussagen, es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans
öffentliche Auslegung: nachdem eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung dargestellt wurde, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken

Untere Denkmalbehörde

Kultur- und Sachgüter

Thema: Es ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor.

Einwender: Anwohner und Betroffene

Schutzgut

Folgende Gutachten liegen mit aus:

Gutachten	Wesentlicher Inhalt:
Umweltbericht	<p>Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Gebietes hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Der Eingriff wird teilweise ortsnah ausgeglichen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine planungsrelevanten Tierarten betroffen sind und somit nicht von einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszugehen ist. Für den Boden ergeben sich aufgrund der Versiegelung Auswirkungen. Durch die Anlage einer extensiven Streuobstwiese auf einem aktuell intensiv genutzten Acker wird die Regeneration der natürlichen Bodenverhältnisse begünstigt und die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden zumindest teilweise kompensiert. Aufgrund der fehlenden Versickerung des Niederschlagswassers durch die Versiegelung ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese werden aufgrund der Verringerung des Stoffeintrages durch die Landwirtschaft im Bereich der extensiven Streuobstwiese kompensiert. Auf Klima und Luft hat die Planung keine Auswirkungen, was durch die kompensierende Wirkung der anzupflanzenden Gehölze begünstigt wird.</p> <p>Auch wenn die Fläche aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung schon überformt ist, stellt die Realisierung von Bauflächen eine erhebliche Beeinträchtigung für die anstehenden Bodentypen dar. Durch die Planung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Es ist mit einer Veränderung der physikalischen (insbes. Bodenfeuchte und Wasserdurchlässigkeit) und chemischen Bodeneigenschaften (Sorptionsfähigkeit, Nährstoffhaushalt, Fruchtbarkeit) zu rechnen. Schadstoffeinträge in den Boden ausgehend vom Kraftfahrzeugverkehr sind nicht vollständig auszuschließen. Die bei der Realisierung der Planung entstehenden Konflikte bestehen somit vor allem in dem Verlust sehr fruchtbaren Ackerbodens und dem Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung. Der entgegenstehende Belang ist im vorliegenden Fall der Bedarf an einem zusätzlichen Baugrundstück für die Errichtung eines Kindergartens für die ortsansässige Bevölkerung. Die Auswahl der Fläche erfolgte unter Berücksichtigung einer möglichst flächensparenden Erschließung. Die gewählte Fläche grenzt an den Siedlungskörper an und stellt keinen Eingriff in den bisher völlig unberührten Freiraum dar. Zudem wurden für den Verlust an schutzwürdigen Böden ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter diesen Voraussetzungen ist in der Abwägung der verschiedenen Belange der Verlust des Ackerbodens hinzunehmen. Durch die Versiegelung und die fehlende Versickerung wird zudem das Umweltmerkmal Wasser beeinflusst, aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der Kompensation durch die Verringerung des Stoffeintrages im Bereich der Obstwiese ist der Einfluss jedoch nicht erheblich.</p>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

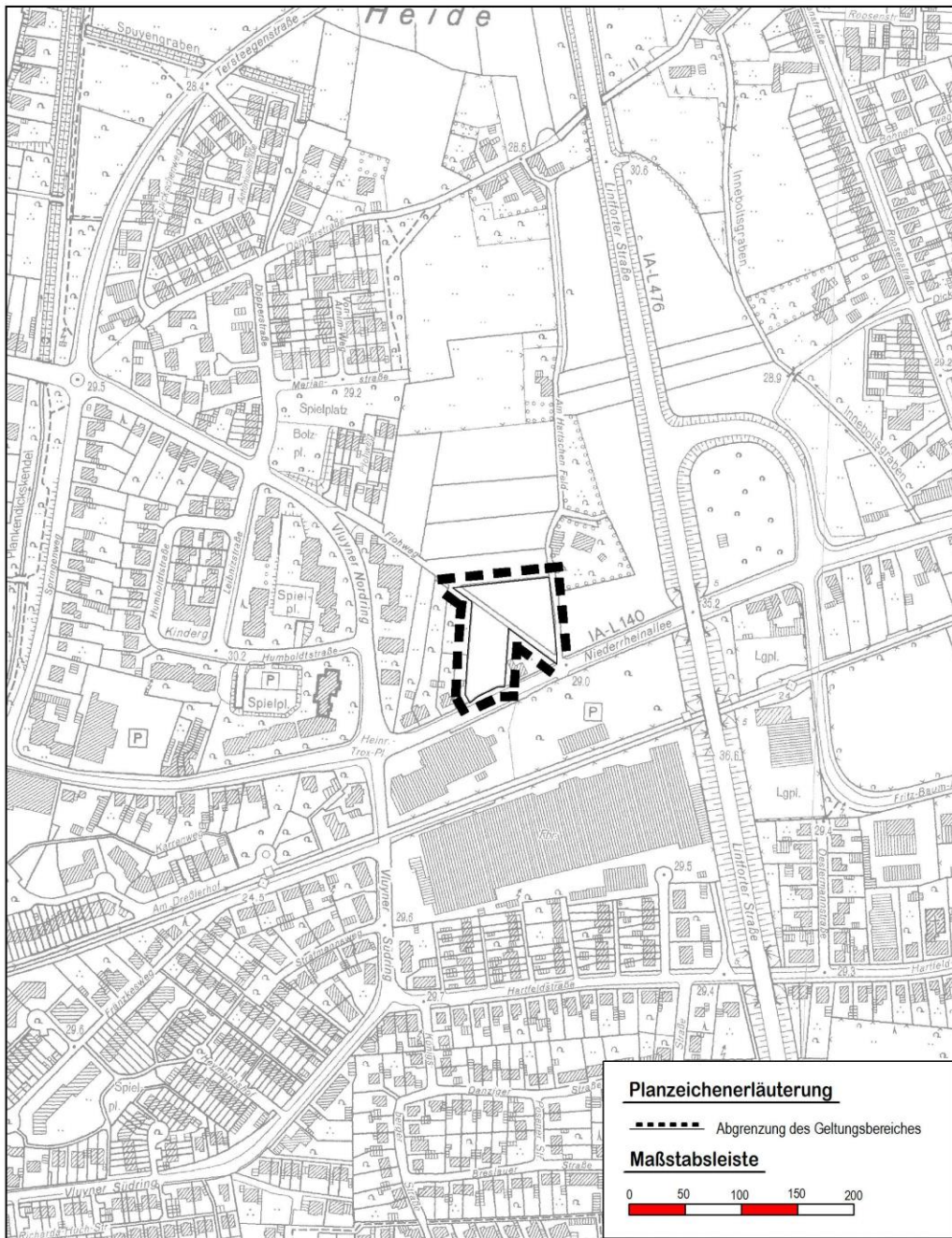
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Niederrheinallee / Flohweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung der 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Montag, dem 10. Juli 2017 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandsatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 6. Juli 2016
- 2) Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2016 und Entlastung der Sparkassenorgane
- 3) Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
- 4) Änderung des Sparkassengesetzes NW
- 5) Wahl der Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
- 6) Sitzungsgeld für die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes
- 7) Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
- 8) Verschiedenes

Moers, den 29. Mai 2017

SPARKASSENZWECKVERBAND

für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

gez. Angelika Sand

(Vorsitzende)

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3113806925, 4138134939** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 15.02.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 16.06.2017

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
